



Rundschreiben 21/2025

Magdeburg, 18. Juli 2025

Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

Die Bundesregierung hat die Stoffstrombilanzverordnung aufgehoben. Damit entfällt die Pflicht zur Erstellung einer Stoffstrombilanz für landwirtschaftliche Betriebe. Die Verordnung zur Aufhebung wurde am 7. Juli 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist damit rechtskräftig. Die „Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung“ finden Sie über: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/155/VO.html>

Die Stoffstrombilanzverordnung trat 2018 in Kraft und verpflichtet größere landwirtschaftliche Betriebe zur Erstellung einer Gesamtbilanz der auf den Betrieb ein- und ausgehenden Nährstoffe – insbesondere Stickstoff und Phosphor. Ziel war eine verursachergerechte Kontrolle der Nährstoffflüsse und der damit verbundenen Umweltbelastungen, insbesondere durch Nitrat im Grundwasser.

Mit der Entscheidung reagiert die Bundesregierung auf den anhaltenden Druck und die Kritik aus der landwirtschaftlichen Praxis sowie die langjährigen Forderungen der Berufsvertretungen – der Deutsche Bauernverband und die Landesbauernverbände haben sich ausdauernd und schließlich erfolgreich für die Abschaffung der StoffBilV eingesetzt. Die Außerkraftsetzung ist ein Beitrag zum Bürokratieabbau und ein Schritt hin zu einer praxistauglichen Ausgestaltung der Düngevorgaben in Deutschland.

Was bedeutet das für landwirtschaftliche Betriebe?

Mit dem Wegfall der Pflicht zur Erstellung der Stoffstrombilanz entfallen insbesondere

- die umfassende Datenerfassung und Dokumentation zu Stoffströmen (Zufuhr und Abfuhr von Nährstoffen),
- die verpflichtende Bilanzierung nach Vorgaben der StoffBilV und
- die damit verbundenen betrieblichen und bürokratischen Aufwände.
- Des Weiteren fehlt die Rechtsgrundlage für Kontrollen. Das bedeutet, dass der Betrieb die Aufzeichnungen auch nicht mehr nachholen muss.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) arbeitet zurzeit an einem Monitoring zur Prüfung der Wirksamkeit der Düngeverordnung. Ziel ist laut BMLEH, schnellstmöglich ein Verfahren zur Änderung des Düngegesetzes einzuleiten. Ziel sei ein „modernes, praxistaugliches und verlässliches Düngerecht, das Landwirtinnen und Landwirten Planungssicherheit gibt, den Schutz von Böden und Gewässern gewährleistet und eine

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 39108 Magdeburg
Tel. 0391 73969-0 | Fax 0391 73969-33

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer: Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1

St.-Nr. 102/141/05085
USt-IdNr. DE199246805
VR-Nr. 10787

effiziente und umweltgerechte Düngung ermöglicht.“ Mit dem geplanten Monitoring wird nicht nur die Qualität des Grundwassers gesichert. Es wird auch eine Voraussetzung für Abstimmungen mit der Europäischen Kommission darüber geschaffen, wie sich bei den Auflagen zur Düngung in belasteten Gebieten das Verursacherprinzip weiter stärken lässt.

Aus Perspektive des Berufsstands hat die Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung keine negativen Folgen für die Qualität des Grundwassers. Sämtliche weiteren fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Düngung bleiben unverändert bestehen und sind von der Praxis zu beachten. Die Landwirtschaft bewegt sich künftig somit nicht im rechtsfreien Raum, entgegen der Verlautbarungen aus Teilen des Umweltbereichs. So regelt zum Beispiel die Düngeverordnung weiterhin, wann, wie viel und unter welchen Bedingungen Nährstoffe auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden dürfen.

Das bedeutet, dass Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zur Düngebedarfsermittlung, Düngedokumentation inklusive der jährlich betrieblichen Gesamtsummen zum Düngebedarf und Nährstoffeinsatz sowie die Weidedokumentation nach wie vor gelten. Diese Unterlagen werden weiterhin bei Düngefachrechts- und Konditionalitätenkontrollen geprüft und müssen vorgelegt werden können.

Ebenso bleiben sämtliche Aufzeichnungs-, Mitteilungs- bzw. Meldepflichten über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten zum Zwecke des Nachweises des Verbleibs bestehen.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Oliver Sommerfeld
Referent für Ackerbau und
Pflanzenproduktion